



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11683**  
Datum: 29.04.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/  
58110220  
Verfasser: Fachbereich Recht  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Hauptausschuss	22.05.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.05.2013	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Mitwirkung der Stadt Halle (Saale) bei der Wahl der Schöffen für die  
Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichts Halle und des Landgerichts Halle**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat schlägt dem Schöffenwahlausschuss die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste zur Wahl vor.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Anlage  
Vorschlagsliste

## Begründung:

Für die Verhandlungen und Entscheidungen der zur Zuständigkeit der Amts- und Langerichte gehörenden Strafsachen werden Schöffen benötigt.

Die Amtsperiode der im Jahre 2008 gewählten Schöffen endet am 31.12.2013. Die Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 sind neu zu wählen.

Die Stadt Halle (Saale) wurde durch den Präsidenten des Amtsgerichts Halle (Saale) gebeten, eine Vorschlagsliste mit mindestens 300 Bürgern der Stadt Halle (Saale) aufzustellen.

Die Bürger der Stadt Halle (Saale) wurden mehrfach durch die Medien (Amtsblatt, Lokalpresse, Internet) aufgefordert, sich für die Schöffentätigkeit zu bewerben. Anhand eines Bewerbungsformulars wurden die gesetzlichen Zulassungs- und Ausschlusskriterien abgefragt und geprüft.

Die von der Verwaltung zusammengestellte Liste enthält 397 geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Schöffenamts (Anlage).

Für die Wahl der Schöffen ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat ein Vorschlagsrecht. Er schlägt dem Schöffenwahlausschuss eine Vorschlagsliste vor. Die Wahl der Schöffen selbst wird dann durch den Schöffenwahlausschuss vorgenommen.

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i. V. m. Abschnitt II, Ziffer 10 des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Justiz, Ministeriums des Innern und Ministeriums für Gesundheit und Soziales vom 20.12.2007 (MBI. LSA 2007, S. 978), zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.01.2013 (MBI. LSA 2013, S. 42), bedarf es zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste „...**der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.**“

Nach Beschlussfassung ist die Vorschlagsliste für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Die Auflegung der Vorschlagsliste ist mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Abs. 3 GVG i. V. m. Abschnitt II, Ziffer 12 des vorgenannten Runderlasses).

Anschließend wird die Vorschlagsliste einschließlich ggf. eingegangener Einsprüche an das Amtsgericht Halle (Saale) gesandt.

Dort erfolgt die Wahl durch den Wahlausschuss im vierten Quartal dieses Jahres. Die Vertrauenspersonen als Beisitzer im Schöffenwahlausschuss werden vom Stadtrat gesondert gewählt.